



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

BUNDESPOLIZEI

Rechtsschutzgrundschulung 2026



In Wiesbaden



Rechtsschutz!

Was ist das?

Als Rechtsschutz wird das Recht jedes Bürgers bezeichnet, vor unabhängigen Gerichten in angemessener Zeit die Entscheidung über einen Sachverhalt zu bekommen bzw. sein Recht geltend zu machen.

Gibt es ein Recht auf Recht?

Artikel 8 der Menschenrechte:

Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Die Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 1 bis 19)

Artikel 2 GG Persönliche Freiheitsrechte und körperliche Unversehrtheit

Artikel 19 Abs. 4 GG gewährleistet dem Bürger einen faktisch wirksamen und in angemessener Zeit erfolgenden effektiven Rechtsschutz gegen subjektive Rechtsverletzungen durch Träger öffentlicher Gewalt.

Nach **Artikel 103 Abs. 1 GG** hat vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

§823 BGB Schadensersatzpflicht

Begriff Rechtsschutz

Rechtsschutz ist die Rechtsberatung und der
Verfahrensrechtsschutz

Rechtsberatung,
schriftliche oder mündliche Erteilung
eines Rates an einen Mandanten in
Bezug auf den Rechtschutzfall.

Verfahrensrechtsschutz,
Ist die rechtliche Vertretung nach
bei einem (außer)gerichtlichen
Verfahren.

Rechtsgebiete

Privat Recht	Berufs Recht	Verkehrs Recht	Immobilien Recht
Schadensersatz Schmerzensgeld nach Unfall	Disziplinarrecht Abmahnung, Kündigung	Schadensersatz Schadensersatz nach Unfall durchsetzen	Wohnungsrecht Streit mit Vermieter über Mieterhöhung
Vertragsrecht Versprechen aus einem Reisekatalog wurden nicht eingehalten	Verwaltungsrecht = Beihilfe, Versorgung	Vertrags- und Sachrecht Streit mit der Kfz-Werkstatt wegen unsachgemäßer Ausführung der Fahrzeug- Reparatur	Steuerrecht Widerspruch gegen die Grundstücksbesteuerung
Ordnungswidrigkeiten Ihnen wird Lärmbelästigung vorgeworfen	Arbeitsrecht Arbeitsvertrag nicht rechtens,	Verwaltungsrecht in Verkehrssachen Nach Ablauf der Sperrfrist wird die Fahrerlaubnis nicht wieder erteilt	Schadensersatz Schimmel in Wohnung beschädigt Möbel
Steuer Das Finanzamt erkennt Ihre Werbungskosten nicht an	Tarifrecht Tariflohn wird nicht gezahlt, falsche Eingruppierung	Straf-Rechtsschutz Verteidigung im Strafverfahren wegen KV nach Unfall	

Rechtsgrundlagen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes

- Prozessordnungen (VwGO, FGO SGG, ArbGG, StPO)
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)
- dbb Satzung
- dbb Rahmenrechtsschutzordnung (stand Jan. 2018)
- Richtlinie über die Gewährung von Rechtsschutz für Mitglieder der DPoIG Bundespolizei

Der gewerkschaftliche Rechtsschutz findet nicht im luftleeren Raum statt!

Wesentliche Rechtsgrundlage ist die RRO des dbb und die Richtlinie über die Gewährung von RS der DPoIG BPOLG.

Exkursion Haftung

Der Rechtsschutzbeauftragte:

- Fungiert als Ansprechpartner für das Einzelmitglied
- wirkt in Rechtsschutzangelegenheiten gegenüber dem Mitglied vor Ort
- Unterstützt auf eine hinreichende Darstellung des zugrunde liegenden Sachverhaltes sowie des Rechtsschutzzieles hin
- Sammelt notwendige Unterlagen und führt Erstprüfung durch
 - Bestehende Mitgliedschaft / Vorversicherungsfall
 - RS-Anliegen im Anwendungsbereich (Berufsrechtsschutz)
 - Vollständigkeit der Unterlagen
 - Fristen
 - Mitgliedsbeitrag gezahlt
- Erteilt Rechtsschutz und entscheidet ob Rechtsberatung oder Verfahrensrechtsschutz
- Ist Ansprechpartner für DLZ
- Ist Bindeglied zwischen EM und juristischem Mitarbeiter des DLZ
- Ist verantwortlich für rechtzeitige und vollständige Übermittlung der Rechtsschutzunterlagen
- Steht für weitergehenden Informationsaustausch im laufenden Mandat zur Verfügung.

Praxis Rechtsschutz

Exkursion Haftung

- Fehler und Versäumnisse des RSB können unter bestimmten Umständen Schadensersatzansprüche des Einzelmitgliedes auslösen
z.B. Rechtsschutzformular nebst Unterlagen verspätet an das DLZ weitergeleitet (Frist)
- Der RSB haftet jedoch nicht persönlich für eintretende Schäden des Einzelmitgliedes
- Vielmehr haftet die Mitgliedsgewerkschaft gegenüber dem Einzelmitglied;
es kommt aber eine Haftung des RSB gegenüber der Mitgliedsgewerkschaft im Innenverhältnis in Betracht (ggf. Funktionsträgerversicherung Vermögenshaftung)

Rechtsgrundlage für die Arbeit des RSB

- Prozessordnungen (VwGO, FGO SGG, ArbGG, StPO)
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) insbesondere [§7 Abs.1 RDG](#)
- dbb Satzung
- dbb Rahmenrechtsschutzordnung (stand Jan. 2018)
- Richtlinie über die Gewährung von Rechtsschutz für Mitglieder der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft

Aufbau und Überblick der RRO und der Richtlinie

- was ist Rechtsschutz (Rechtsberatung u. Rechtvertretung)
- wer bekommt berufsbezogenen RS (nur Einzelmitglieder)
- wer gewährt RS (Gewerkschaften und in unserem Fall Bezirksverbände)
- Antragsverfahren (vorheriger schriftl. RS-Antrag)
- in welchem Umfang (unmittelbarer beruflicher Bezug)
- wann darf/muss das RS-Anliegen abgelehnt oder das Mandat niedergelegt werden
- die Rechte und Pflichten zwischen dbb/DPoIG-BPOLG und MG/BV
- Kosten (§9 RRSO, Rechtsschutz ist Grundsätzlich Kostenfrei für EM)
- Haftung des dbb/DPoIG BPOLG für “Falschberatung/-vertretung“
- mögliche Kostenbeteiligung durch EM / Gewerkschaft
- Kostentragungspflicht durch EM / Gewerkschaft bei Vorsatztaten (§9 Abs.6 RRO dbb)
- Besonderheiten bei Massenverfahren und bei RS-Anliegen mit grundsätzlicher Bedeutung (Vaterschaftsurlaub)

Umfang DPoIG Bundespolizei

Dienstlichen Rechtsbeistand



⇒ Fürsorgepflicht §78 BBG
in Form eines Darlehen
(ähnlich Prozesskostenbeihilfe)

Gewerkschaftlicher Rechtsschutz DLZ



⇒ RRSO des dbb
Keine Versicherung!

Gewerkschaftlicher Rechtsschutz RSV



⇒ RLRS DPoIG BPOLG
Zusatzversicherung für
Mitglieder DPoIG BPOLG

*Ich behaupte:
Mitglieder haben
dreifachen
Rechtsschutz!*

Privater RS

§3 Abs.3 RRO
RS ist grundsätzlich subsidiär.
*eigentlich erst eigener RSV



Berufsrechtsschutz



Der Rechtsschutz bezieht sich immer:

- ⇒ auf Einzelmitglieder
- ⇒ RS muss grundsätzlich unmittelbaren Berufsbezug haben.

Alle anderen Rechtgebiete müssen privat Versichert werden, wir empfehlen die DEVK oder den Roland!

Unmittelbarer beruflicher Bezug

- Anspruch wurzelt unmittelbar in der beruflichen Tätigkeit selbst
- Kriterien:
 - Prozessualer Gegner ist Dienstherr oder Arbeitgeber des EM oder
 - Rechtschutzanliegen hat unmittelbare berufliche Auswirkung:
 - Kindergeldanspruch für Zulage zur Besoldung/Gehalt
 - Grad der Behinderung führt zu Abminderungsstunden
 - Minderung der Erwerbstätigkeit

Umfang des Rechtsschutzes

Mittelbarer beruflicher Bezug

Grad der Behinderung / Streit um Grad der Behinderung / Diensttauglichkeit

Diese Sachgebiete haben lediglich einen mittelbaren oder gar keinen beruflichen Bezug mehr, deswegen stellen sie eine echte Ausnahme im System dar.

Umfang des Rechtsschutzes

Gewerkschaft/ Personalrat fragt bei DLZ an:

- a) ob eine bestimmte Beurteilungsverordnung im allgemeinen rechtmäßig ist,
- b) ob hierzu ein Gutachten erstattet werden könnte,
- c) ob ein Einzelmitglied ausgeschlossen werden kann,
- d) ob Gewerkschaftssatzung rechtmäßig ist,
- e) ob ein Beschluss des Delegiertentages zulässig ist,
- f) ob der Mietvertrag der Geschäftsräume gekündigt werden kann.

In den genannten Fragen wird das DLZ und R-Vers. nicht tätig!
Nur RS für Einzelmitglieder nicht für Verbände (einzelfallbezogener RS)
Keine Zuständigkeit für allgemeine RS-Fragen

BPersVG
RA Knorz
über BuVo

Umfang des Rechtsschutzes

Unmittelbarer beruflicher Bezug

EM ist im Innendienst. Sie/Er hat einen Unfall im Dienst.

Sie/Er streitet:

- a) Mit dem Dienstherrn über Anerkennung als Dienstunfall
und
- b) Gegen die private Berufsunfähigkeitsversicherung auf Zahlung einer Rente.
Fragen des Versicherungsvertrages

-
- a) Anerkennung DU, stets unmittelbarer beruflicher Bezug soweit es gegen den Dienstherrn oder Versorgungsträger geht.
=> Rechtsschutz möglich
 - b) Verfahren gegen private BUV, Streit wurzelt im privatrechtlichen Versicherungsvertrag.
Damit fehlt der unmittelbare Zusammenhang.
=> Daher kein Rechtsschutz.

Umfang des Rechtsschutzes

Strafrechtsschutz / Ordnungswidrigkeitenrechtsschutz (auch bei Vorsatztaten)

Rechtsschutz ist möglich!

Vorraussetzung für Straf-/Ordnungswidrigkeitenrechtsschutz:

- Die Handlung hat unmittelbaren Berufsbezug **und**
- gehört zur unmittelbaren dienstlichen Aufgabenbewältigung selbst **und**
- der handelnde Hoheitsträger ist typischer Weise der Gefahr der Strafverfolgung ausgesetzt.
- Wenn (+), dann RS (Beratung u./o. Vertretung) über DLZ und R-Vers. möglich.

§ 4 Abs. 5 RRSO

§ 9 Richtlinie der DPoIG BPOLG

oft wird auf § 9 Abs. 6 RRSO hingewiesen!

WICHTIG: Haftungsformular DPoIG BPOLG

Umfang des Rechtsschutzes

Strafrechtsschutz auch bei Vorsatztaten

- a) Polizeibeamtin/er nimmt jemanden fest. Es wird gegen sie/ihn wegen Freiheitsberaubung ermittelt.
- b) Polizeibeamtin/er wendet Schlagstock an. Es wird wegen KV im Amt gegen sie/ihn ermittelt.
- c) Polizeibeamtin/er fährt (erlaubt) mit Sonderrechten und verletzt eine/n Passantin/en. Es wird wegen fahrlässiger KV ermittelt.
- d) Schusswaffengebrauch (Was tun wenn?)

In den Bsp. a-c ist der unmittelbare Bezug zur jeweiligen Tätigkeit gegeben.

D.h. es ist Verfahrensrechtsschutz möglich.

- a) die Handlungen haben unmittelbaren Berufsbezug und
- b) Die Handlungen gehören zur unmittelbaren dienstlichen Aufgabenbewältigung und
- c) Die Handlungen gehören zur typischen Gefahr der Strafverfolgung für Handelnde Amtsträger
- d) Die Handlungen gehören zur typischen Gefahr der Strafverfolgung für Handelnde Amtsträger.

Auch durch dbb, DLZ!

Umfang des Rechtsschutzes

Strafrechtsschutz auch bei Vorsatztaten

- Diebstähle,
- Betrügereien innerhalb des Dienstes (Korruption),
- Sexuelle Übergriffe am Arbeitsplatz,
- Beleidigungen von Bürgern oder Arbeitskollegen (Mobbing) im Dienst etc.
- Rassistische Äußerungen

Gehören nicht zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung des EM, sie geschehen lediglich bei Gelegenheiten der Diensternerfüllung.

⇒ Daher kein Strafrechtsschutz über dbb-DLZ!

⇒ Wir gehen von einem Vorwurf aus (Unschuldsvermutung) bei glaubhafter Darstellung durch EM

⇒ BuVo entscheidet ob Rechtsschutzversicherer übernimmt!

ACHTUNG, ganz Wichtig!

!Ergänzende Erklärung zur Kostenweitergabe bei rechtskräftiger Verurteilung!

Umfang des Rechtsschutzes

Disziplinarangelegenheiten*

- Disziplinarverfahren haben immer unmittelbaren dienstlichen Bezug!

Deshalb ist RS über die DLZ grundsätzlich möglich.

- Egal ob sich der Vorwurf auf dienstliche oder außerdienstliches Verhalten stützt.

§ 4 Abs. 5 RRSO

§ 4 Richtlinie der DPoIG BPOLG

oft wird auf § 9 Abs. 6 RRSO hingewiesen!



Verfahrensweise außerdienstlich!

Oft werden Ermittlungen / Strafverfahren abgewartet, Disziplinarverfahren „ruht“!

* Neuregelung seit 01.04.2024!

Umfang des Rechtsschutzes

Rechtsschutz in Disziplinarangelegenheiten

Polizeibeamtin/er begeht:

- a) Einen Kaufhausdiebstahl während des Dienstes
- b) Unterschlagung von Bußgeldern im Dienst
- c) Passagierdaten werden in privaten Chat versendet
- d) Eine Trunkenheitsfahrt im Dienst oder in seiner Freizeit

Es wird (auch) disziplinarrechtlich ermittelt.

Für die Disziplinare Maßnahme erhält das EM Rechtsschutz, da
Unschuldsvermutung bei glaubhafter Darstellung.

Bei rechtskräftiger Verurteilung, Beurteilung der Kostenweitergabe durch
Bundesvortand!

Auch durch dbb, DLZ!

Umfang des Rechtsschutzes

Rechtsschutz auch im Hinblick auf berufliche Betroffenheit als

- Azubi
- Beamter im Vorbereitungsdienst
- **Mitglied des Personalrats** (nur individuelle Rechtsbetroffenheit)
- Mitglied einer Jugend- und Auszubildendenvertretung
- Vertrauensmann/-frau für Schwerbehinderte
- Verletzter bei Wegeunfall (nur sozialrechtliche oder versorgungsrechtliche Ansprüche – nicht so für die zivilrechtlichen Ansprüche)

§ 4 Abs. 3 RRSO

§ 7 der Richtlinie der DPoIG BPOLG

Umfang des Rechtsschutzes

Rechtsschutz als Mitglied eines Personalrates

EM ist Personalratsvorsitzende/r und möchte

- a) ihre/seine Reisekosten aus einer Reise als Personalratsmitglied durchsetzen und
 - b) gegen die/den Dienststellenleiter/in durchsetzen, dass dem Gremium bestimmte Informationen erteilt werden.
-

a) Reisekosten

die individuellen Rechte der einzelnen PR/BR fallen in den Bereich unseres Rechtsschutzes

b) Informationsverlangen im Namen des PR

kein RS, wenn Rechte des Gremiums durchgesetzt werden sollen

☞ *PR kann rechtlich notwendige Fragen auf Kosten der Dienststelle durch externen RA klären lassen (§46 BPersVG)*

☞ *RA Knorz als externe RA hat Rahmenvertrag mit DPoIG BPOLG zur Beratung der Gremien*

Umfang des Rechtsschutzes

Rechtsschutz auch im Hinblick auf berufliche Betroffenheit als

Rechtsschutz auch im Hinblick auf berufliche Betroffenheit als

- Azubi
- Beamter im Vorbereitungsdienst
- Mitglied des Personalrats oder Betriebsrats (nur individuelle Rechtsbetroffenheit)
- Mitglied einer Jugend- und Auszubildendenvertretung
- Vertrauensmann/-frau für Schwerbehinderte
- Verletzter bei **Wegeunfall** (nur sozialrechtliche oder versorgungsrechtliche Ansprüche – nicht so für die zivilrechtlichen Ansprüche)

§ 4 Abs. 3 RRSO

§ 7 der Richtlinie der DPoIG BPOLG

Umfang des Rechtsschutzes

Rechtsschutz als Mitglied eines Personalrates

Insbesondere Wegeunfall

- a) Verletzter bei Wegeunfall (nur sozialgerichtliche oder versorgungsrechtliche Ansprüche - nicht so für zivilrechtliche Ansprüche) (§ 4 Abs.3 RRSO)
- b) Der Wegeunfall ist für Arbeitnehmer in § 8 SGB VII als versicherte Tätigkeit genannt. Ähnlich verhält es sich in § 31 Beamtenversorgungsgesetz.

-
- a) nur sozialgerichtliche oder versorgungsrechtliche Ansprüche - nicht so für zivilrechtliche Ansprüche (§ 4 Abs.3 RRSO)
 - b) Wegeunfall Abgrenzung zum Dienstunfall.
Wegeunfall ist im Sozialversicherungsrecht von einem Arbeitsunfall zu unterscheiden.

„Ausnahme“

Ein EM wird aus der Freizeit in den Dienst gerufen, dann ist der Weg bereits eine dienstliche Tätigkeit.

Umfang des Rechtsschutzes

Im Zivilrecht

- **Bei Verletzung sog. Absoluter Rechte**
(wie z.B. Leben , Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Ehre)
- **Innerhalb des Dienstes** oder mit unmittelbarem dienstlichen Bezug!
 - Ansprüche aus Unfällen innerhalb des Dienstes/ der Bereitschaft (etwa Dienstfahrten). Ebenso Angriffe auf die Ehre des EM.
 - Beachte: Wegeunfälle sind nicht innerhalb des Dienstes!
- **Durchsetzung** von
 - Schadensersatz, Schmerzensgeld gegen den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer sowie ggf. gegen den Provider
 - Unterlassungs-/Widerrufsansprüche (unrichtiger Tatsachenbehauptungen, ehrenrühriger Werturteilen).
- ☞ **Vollstreckung** dieser erstrittenen (berufsbezogenen) zivilrechtlichen Titel bis zur eidesstattlichen Versicherung, ggf. Aushändigung des Vollstreckungstitels an EM.

Umfang des Rechtsschutzes

Zivilrechtsschutz

- a) Polizeibeamter wird im Dienst angegriffen und verletzt
- b) außerdem beleidigt, bespuckt
- c) unwahre Tatsachen über EM werden im Internet verbreitet
- d) Foto des EM wird ungefragt veröffentlicht

-
- a) *Verletzung Körper*
 - b) *Verletzung Gesundheit und Ehre*
 - c) *Unrichtige Tatsachenbehauptung*
 - d) *Recht am eigenen Bild (§23 KunstUrhG)*



ggf. Adhäsionsverfahren

Adhäsionsverfahren

Adhäsion = lat. für Anhaften

§404 StPo

Es wurde 1943 geschaffen um eine bessere Verfahrensökonomie zu schaffen.
Die Justiz musste nicht doppelt in Anspruch genommen werden um den selben Sachverhalt im Straf- und Zivilprozess fest zu stellen.

Opfern ermöglicht es einen Zivilrechtlichen Schadensanspruch im Strafverfahren mit geltend zu machen.
(Kein separaten Zivilprozess zur Durchsetzung von Schmerzensgeld)

Voraussetzung ist ein Adhäsionsantrag durch den Verletzten.

Verletzter ist jeder, der aus der Tat des Beschuldigten unmittelbar einen Vermögensrechtlichen Anspruch hat, auch Erben. (Verletzung von Rechtsgütern)

Bei Gefährdungsdelikten ist kein Adhäsionsverfahren statthaft!

Adhäsionsverfahren

Antragsverfahren:

- ✓ Antragsberechtigt ist der der Verletzte bzw. der Geschädigte als Inhaber des Anspruchs sowie dessen Erben.
- ✓ Der Antrag kann im Strafverfahren gestellt werden. (Also auch bereits vor der Hauptverhandlung)
- ✓ Antrag schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten (beim DLZ) oder... mündlich in der Hauptverhandlung.
- ✓ Der Antrag muss den Gegenstand und den Grund des geltend machten Anspruchs bezeichnen. Außerdem sind alle Beweismittel darin zu benennen.
 - Art der Verletzungen
 - Zahl und Schwere der Operationen
 - Dauer der stationären und der ambulanten Heilbehandlung
 - Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit und
 - Höhe des Dauerschadens
- ✓ Der Antrag kann bis zur Urteilsverkündung zurückgenommen werden



Adhäsionsverfahren

Antragsverfahren:

- ✓ Die Dienstleistungszentren unterstützen bei der Beratung und Antragsstellung. Ist im Leistungsumfang der RRO enthalten.
- ✓ Wir, als Rechtenschutzberater, empfehlen die Beratung über die Dienstleistungszentren des dbb.
- ✓ Die Dienstleistungszentren führen einen Vollstreckungsversuch des erwirkten Titels durch oder beauftragen.

Adhäsionsverfahren

Für	Wieder
Verfahrensökonomie	Ablehnung durch Freispruch i.d.F. erneute Beanspruchung
Opferschutz	Geringe Urteilshöhe
Mündliche Äußerung in der Hauptverhandlung	Zivilrichter sind nicht an strafrechtliche Urteile gebunden
Minimierung Kostenrisiko	Kein Schadensersatz bei Minderjährigen

Umfang des Rechtsschutzes

Ausschlussgründe des Rechtsschutzes

- Bei Vertragsansprüchen allgemeiner Art (Kaufverträge, Versicherungsverträge ...)
- im allg. Steuerrecht (z.B. Werbungskosten)
- bei strafrechtlichen Nebenklagen, Privatklagen, Klageerzwingung etc.
- im Bildungs- und Prüfungsrecht außerhalb einer Beschäftigung im ö.D.
- Bei sozialrechtlichen Ansprüchen ohne Bezug zur Beschäftigung (z.B. Bürgergeld oder med. KV-Leistungen)
- bei ordnungs- / polizei-/gewerberechtlichen Tätigkeitsuntersagungen
- wenn Ursache schon vor Beginn der Mitgliedschaft angelegt war
- Art und Inhalt auf ein Verhalten des Mitglieds schließen lässt, welches dazu geeignet ist, das Ansehen der Gewerkschaft und der Polizei in besonderem Maße zu schädigen oder welches nicht mit den erklärten Interessen der Gewerkschaft in Einklang zu bringen ist.
- ...

Umfang des Rechtsschutzes

Wartezeiten

- In der RRO des dbb gibt es keine Wartezeiten für EM der Mitgliedsgewerkschaften. Also RS ab dem ersten Tag der Mitgliedschaft.
Vorversicherungsfälle unterliegen der Einzelfallprüfung des dbb (Mitgliedschaft erst nach Eintritt des Schadensereignis möglich „DPoIG Berlin“)
- Bei **RSV** keine Dienstanfänger und keine Senioren erhalten den Rechtsschutz, wenn sie zur Zeit der Antragstellung **mindestens ein** Monat Mitglied der DPoIG Bundespolizei sind.
 - Eine Ausnahme von dieser Regelung gilt für Mitglieder, die aus einer anderen Gewerkschaft des dbb zur DPoIG Bundespolizei gewechselt sind und bei der bisherigen dbb Gewerkschaft mindestens drei Monate Mitglied waren.

Umfang des Rechtsschutzes

Zusammenfassung

- RS muss grundsätzlich unmittelbaren Berufsbezug haben
- RS-Ereignis muss innerhalb der Mitgliedschaft sein (Vorversicherungsfall)
- Strafrechtsschutz muss zusätzlich unmittelbaren Tätigkeitsbezug aufweisen
- Disziplinarverfahren haben immer dienstlichen Bezug
- Zivilrechtsschutz bei Verletzung absoluter Rechte
- Wegeunfälle, RS nur hinsichtlich der sozialversicherungs-/versorgungsrechtlichen Seite
- Steuerrecht nur Fragen zum Kindergeldanspruch
- Vollstreckung

Antragsverfahren

*Ich behaupte:
Gewerkschaftlicher
Rechtsschutz
ist die wichtigste
Leistung!*

Es ist die Leistung, welche am meisten
beantragt wird!
Rechtsschutz muss gut und einheitlich
Funktionieren!



Unzufriedenheit
= Austritt



Gelungener Rechtsschutz
= Mitgliederbindung

Dabei reicht oft:

- Beratung,
- Einschätzung,
- Beruhigung
durch Empathie

Antragsverfahren

(§ 8 Abs. 1 RRSO/ § 16 Richtlinie der DPolG BPOLG)



- ✓ Rechtsschutzantrag
(*Kontaktdaten Mitglied*)
- ✓ Vollmacht
- ✓ Datenschutzerklärung
- ✓ eingehende Darstellung des Sachverhaltes (*Was ist passiert, Welches Ziel verfolgt das Mitglied*)
- ✓ zum Fall gehörende Unterlagen (**Checkliste**)



- ✓ eingehende Darstellung des Sachverhaltes durch EM
- ✓ Votum des BV gegen DLZ
- ✓ Entscheidung des BuVo
- ✓ Antrag an Versicherer durch BGS
- ✓ Kostenübernahmeerklärung durch RSV
- ✓ Beauftragung Rechtsanwalt durch EM

Rechtsschutz DLZ



dbb
beamtenbund
und tarifunion

DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB
Bundespolizeigewerkschaft

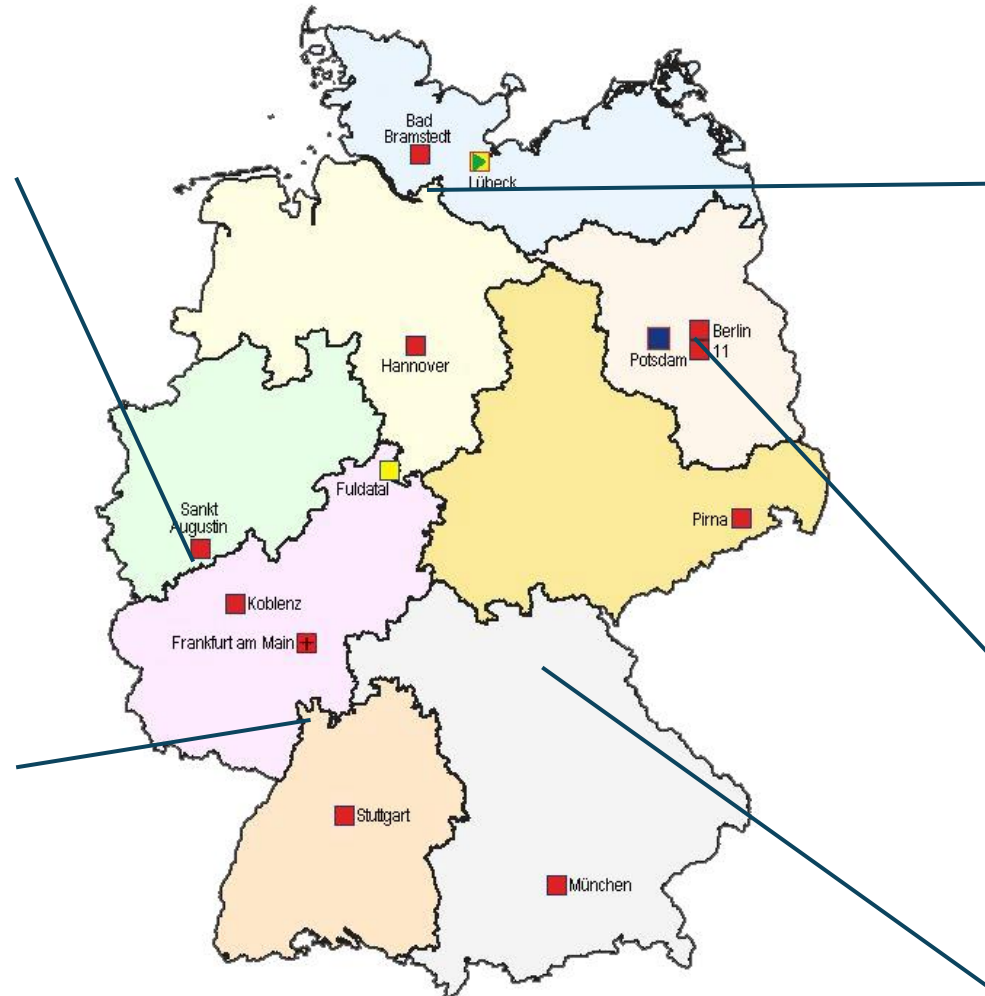
Was spricht für die Dienstleistungszentren:

- ✓ Keine Gewinnorientierten Rechtsanwälte
- ✓ Fachkompetenz im Beamtenrecht und Disziplinarrecht
- ✓ Enge Zusammenarbeit mit Fachgewerkschaften
- ✓ Direkte Ansprechpartner für Fachgewerkschaften
- ✓ Ehrliche Prüfung der Erfolgsaussichten

Exkursion DLZ

DLZ West
RA Herr van Bökel
und Herr Igel
(Hessen,
Nordrhein-
westfalen)

DLZ Süd-West
RA Herr Meder
(Baden-
Württemberg,
Rheinland-Pfalz,
Saarland)



RA Herr von Feder
und Herr Lücke
(Bremen,
Hamburg,
Mecklenburg-
Vorpommern,
Niedersachsen,
Schleswig-
Holstein)

DLZ Ost
RA Herr Arnold
(Berlin,
Brandenburg,
Sachsen-Anhalt,
Sachsen)

DLZ Süd
RA Herr Staudt
(Bayern)

Rechtsschutzdurchführung durch DLZ



- Beamtenrecht
- Verwaltungsrechtssachen § 5 Richtlinie der DPOIG BPOLG
- Rechtsschutz in Zivilsachen §6 Richtlinie der DPoIG BPOLG
- Rechtsschutz in Arbeitsrechtssachen §7 Richtlinie der DPoIG BPOLG
- Rechtsschutz in Sozialgerichtssachen §8 Richtlinie der DPoIG BPOLG
- Beihilfe und Dienstunfallangelegenheiten
- Beurteilungen

Keine freie Anwaltswahl: Durchführung des RS erfolgt durch Juristen/-innen der DLZ im Auftrag der Gewerkschaft

- Ausnahme: wenn aus prozessualen Gründen eine Vertretung durch das DLZ nicht möglich, beauftragt der dbb einen externen Anwalt

Rückblick

Antragsverfahren

Rechtsschutzantrag

Rechtsschutzformular

ggf. eig. AZ:

Allgemeine Angaben

Name:		Vorname:	
geboren am:			
Straße:		Hausnummer:	
PLZ:		Wohnort:	
Telefon (privat):		E-Mail (privat):	
Telefon (mobil):		Telefon (dienstlich):	
Dienstherr / Arbeitgeber (Name und Anschrift der Dienststelle):			
☐ Beschäftigte/r	Entgeltgruppe:	Tarifvertrag:	
☐ Beamter/Beamtin	Besoldungsgruppe:	Amts-/Dienstbezeichnung:	
☐ Vollzeit (Wochenstunden)		☐ Teilzeit (von Wochenstunden)	
☐ Rentner/in	☐ Ruhestandsbeamter/in	☐ Hinterbliebene/r	
☐ Bundesbedienstete/r	☐ Landesbedienstete/r	☐ Kommunalbedienstete/r	

Persönliche
Daten
Einzelmitglied
(Bitte Abgleich
mit Datenbank)

Rückblick

Antragsverfahren

Angaben zum Rechtsschutzformular

Rechtsgebiet

☐

Arbeitsrecht

☐

Strafrecht

☐

Schadensersatz, Schmerzensgeld, o.ä.

☐

Dienstrecht

☐

Disziplinarrecht

☐

Sozialrecht

☐

Sonstiges

Was ist das **Rechtsschutzziel**? Welche Ansprüche sollen durchgesetzt werden?

Fristsache

☐

nein

☐

ja

Fristablauf (falls bekannt):

Beschreibung des zu Grunde liegenden Sachverhalts (Was ist bisher passiert?) ggf. gesondertes Blatt verwenden:

Die den Rechtsschutzfall betreffenden wesentlichen Unterlagen sind beizufügen (siehe Checkliste)

Angaben zum
Rechtsschutz

Rückblick

Antragsverfahren

Rechtsschutzantrag

Rechtsschutzformular

Von der rechtsschutzgewährenden Stelle auszufüllen

Angaben zur Rechtsschutzgewährung

Mitglied bei:

Mitglied seit:

Rechtsschutz

☐

Beratungsrechtsschutz

☐

Beratungs- und Verfahrensrechtsschutz

gewährt von einem **Landesbund** oder einer **Mitgliedsgewerkschaft** des dbb beamtenbund und tarifunion gem. §§ 2 und 3 der dbb Satzung

Angaben
zur
Gewerkschaft

Alle Unterlagen
als pdf an DLZ
und BGS in cc

Datum, Stempel und Unterschrift der rechtsschutzgewährenden Stelle

Beamtenrecht / Verwaltungsrecht

Unterlagen und Informationen:

- ☐ Sachverhalt / Rechtsschutzziel
- ☐ Gibt es ein Antragsschreiben? / Gibt es ein Widerspruchsschreiben?
- ☐ Gibt es ein ablehnendes Schreiben? Gibt es einen ablehnenden Bescheid / Widerspruchsbescheid?

(Im Beihilfeverfahren bitte noch die streitgegenständliche Arztrechnung beifügen)

- ☐ Für die Fristen:
 - Wann und auf welche Weise hat das Mitglied das Schreiben erhalten?
 - mit Postzustellungsurkunde (PZU-Briefumschlag)
 - als eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben, Rückschein)
 - als einfachen Brief per Post (Briefumschlag mit Poststempel)
 - per Boten
 - durch persönliche Übergabe im Dienst/ Zuhause (Empfangsbekennntnis)

Fristen
Bescheide und
Widerspruchsbescheide
in der Regel mit
Rechtsmittelbelehrung,
aus der sich **ein Monat**
ergibt.

Antragsverfahren

Erforderliche Unterlagen

Konkurrentenstreitverfahren

Unterlagen und Informationen:

- ☐ Sachverhalt / Rechtsschutzziel
- ☐ Mitteilung über Nichtberücksichtigung (Für Fristen beachten)
- ☐ Die Anlass- oder letzte Regelbeurteilung
- ☐ Den Ausschreibungstext für den Ausgeschriebenen Dienstposten
- ☐ Die Mitteilung, wann dieser Dienstposten besetzt werden soll
- ☐ Das Bewerbungsschreiben
- ☐ ggf. Information über Beförderungsentscheidungen und Bekanntgabe-/ Vollzugsdatum
- ☐ ggf. Mitteilung über Ranglistenplatz
- ☐ ggf. Bescheid über Nichtbeförderung

Fristen
Eilbedürftig, da mit mit
Umsetzung der
vorgesehenen
Personalmaßnahme
durch Dienstherr
Rechtmittelverlust droht.
Da diese nicht
Rückgängig gemacht
werden kann.
14-tägige Wartefrist ab
Mitteilung.

Antragsverfahren

Erforderliche Unterlagen

Dienstliche Beurteilung
innerhalb 1Jahr)

(Widerspruch ohne Rechtsmittel

Unterlagen und Informationen:

- ☐ Sachverhalt / Rechtsschutzziel
- ☐ dienstliche Beurteilung
- ☐ Mitteilung – Wann eröffnet?
- ☐ Mitteilung – wann ausgehändigt?
- ☐ Ausführungen, inwiefern das Mitglied die Beurteilung für rechtswidrig erachtet
- ☐ Ausführung, inwiefern sich das Mitglied unzutreffend bewertet sieht

Fristen
Widerspruch ist ohne
Rechtsmittelbelehrung
innerhalb **eines Jahres**
möglich.
Außer erneute
Beurteilung dann
verwirkt Rechtsmittel
bereits früher.

Sozialrecht (in der Regel Monatsfrist)

Unterlagen und Informationen:

- ☐ Sachverhalt / Rechtsschutzziel
- ☐ Antragsschreiben / ggf. Widerspruchsschreiben
- ☐ ablehnendes Schreiben / ablehnender Bescheid / ggf. Widerspruchsbescheid
- ☐ Wann hat das Mitglied das Schreiben (Bescheid / Widerspruchsbescheid) erhalten?
- ☐ Auf welche Weise hat das Mitglied das Bescheid / Widerspruchsbescheid) erhalten?
 - ☐ mit Postzustellungsurkunde (bitte PZU-Briefumschlag beifügen)
 - ☐ als eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben oder mit Rückschein? Bitte Briefumschlag mit Poststempel beifügen)
 - ☐ als einfachen Brief per Post (bitte Briefumschlag mit Poststempel beifügen)
 - ☐ per Boten
- ☐ ggf. fachärztliche Stellungnahmen / Befundberichte oder fachärztliche Gutachten, ärztliche Verordnungen.

Fristen
Bescheide und
Widerspruchsbescheide
in der Regel mit
Rechtsmittelbelehrung,
aus der sich **ein Monat**
ergibt.

Antragsverfahren

Erforderliche Unterlagen

BUNDESPOLIZEI

Arbeitsrecht (in der Regel Monatsfrist)

Unterlagen und Informationen:

- ☐ Sachverhalt / Rechtsschutzziel
 - ☐ Antragsschreiben / Geltendmachungsschreiben
 - ☐ ggf. Antwortschreiben
 - ☐ ggf. Anweisungsschreiben des AG
 - ☐ Aktueller Arbeitsvertrag sowie ggf. Änderungsverträge
 - ☐ evtl. aktueller Tarifvertrag (TVöD Bund)
 - ☐ Betriebs- oder Dienstvereinbarungen mit Bezug zum Rechtsschutzziel
-
- ☐ Kündigungsschreiben
 - ☐ Betriebsgröße (mehr als 5 bzw. 10 Beschäftigte)
 - ☐ Vorhandensein BR oder PR
 - ☐ Aktuelle Gehaltsberechnung oder letztes Bruttomonatsgehalt
 - ☐ Zugehörigkeit zu einem geschützten Personenkreis
 - ☐ Bei Befristungen: alle befristeten AV, insb. letzten

Fristen

§37 TVöD 6 Monate ab
Fälligkeit.
Eventuell
Ausschlussfristen
beachten.

Kündigungsschutzklagen,
Entfristung, auslösende
Bedingungen
3 Wochen,
(Sonderfall
Kettenbefristung)

Antragsverfahren

Erforderliche Unterlagen

a) Strafrecht / Ordnungswidrigkeiten

- ☐ Sachverhalt
- ☐ Wie lautet der erhobene Vorwurf
- ☐ Welche Behörde ermittelt
- ☐ Vorgangsnummer / Aktenzeichen
- ☐ Anhörungs- oder Vernehmungsschreiben als Beschuldigter

**Grundsätzlich keine
Einlassung!**

b) Disziplinarrecht

- ☐ Sachverhalt
- ☐ Wie lautet der erhobene Vorwurf
- ☐ Eventuell vorgeschaltete Verwaltungsermittlungen
- ☐ Einleitungsverfügung
- ☐ Eventuell dienstliche Stellungnahme
- ☐ Rechtsbelehrung
- ☐ Wann hat das Mitglied das Schreiben (Bescheid / Widerspruchsbescheid) erhalten?
- ☐ Auf welche Weise...

Fristen
OWI: 14-tägige Einspruchsfrist

Strafrecht:
Fristen ergeben sich aus
Anhörungsschreiben
Erstinstanz Strafrechturteil
1 Woche
Strafbefehl 2 Wochen

Diszi:
Ein Monat ab Erhalt Bescheid
oder Einlassung

Antragsverfahren

Erforderliche Unterlagen

Zivilrecht

(Geltendmachung von Schmerzensgeld und Schadensersatzansprüche (SE))

Unterlagen und Informationen:

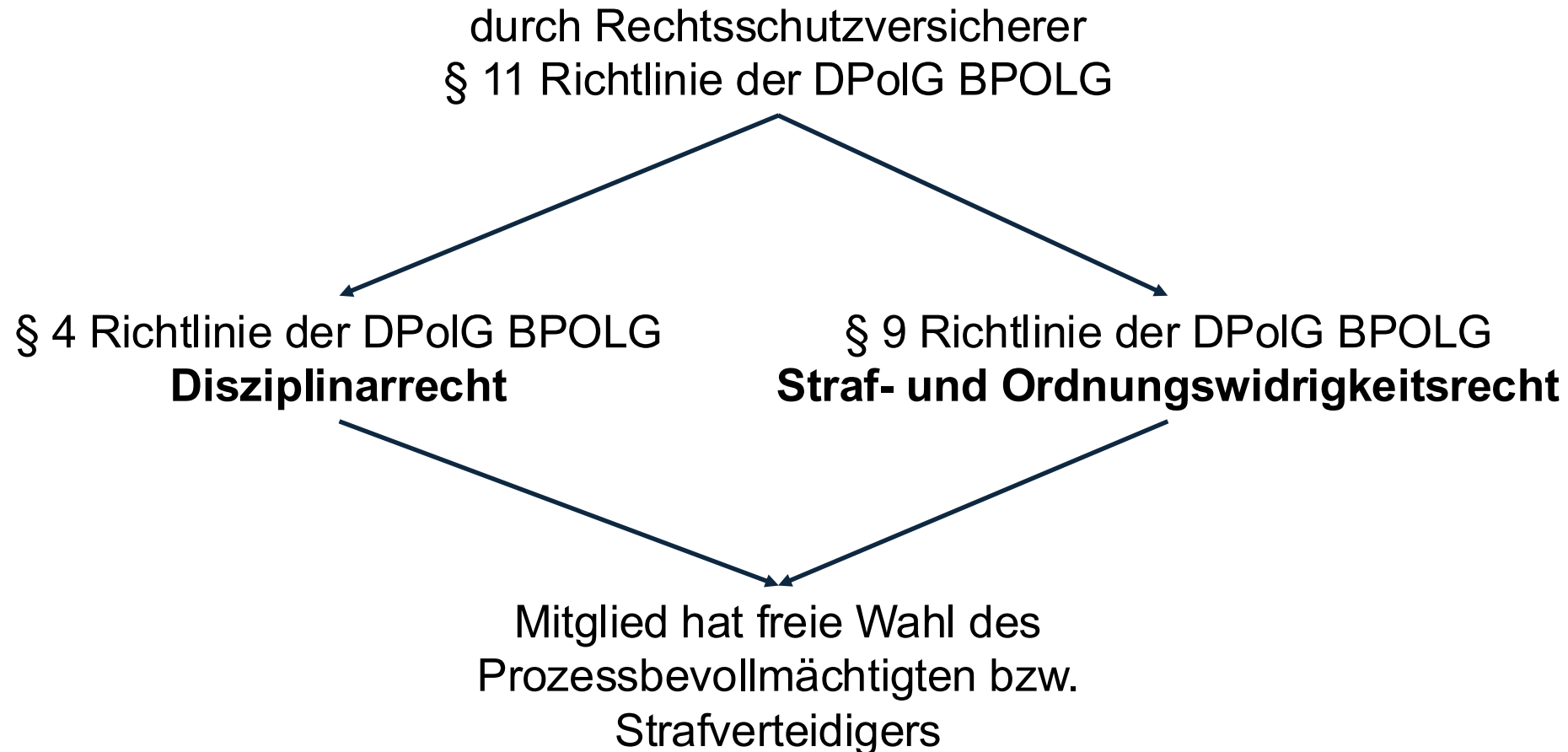
- ☐ Sachverhalt
- ☐ Angaben über den Schädiger (ggf. Aktenzeichen/ aktenführende Dienststelle)
- ☐ Beschreibung der Verletzung
- ☐ ggf. Ärztliches Attest, Bescheinigung über Dauer der Arbeitsunfähigkeit, evtl. Folgeschäden
- ☐ Mitteilung über Einschränkungen Privatleben
- ☐ Konkrete Angaben / Berechnung / Abrechnung finanzieller Belastungen oder Einbußen
- ☐ Angaben zu Beschädigten Gegenständen

Fristen

Im Dienst (ggf. auch Handlung Dritter) kann SE durch Dienstherrn **1-3 Monate**

SE und SM verjähren nach **3 Jahren**

Rechtsschutzdurchführung



Antragsverfahren

durch Rechtsschutzversicherer

§§ 16/11 Abs. 3 Richtlinie der DPoIG BPOLG

- ✓ Kontaktaufnahme mit Rechtsschutzbeauftragten des BV vor Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten oder Strafverteidigers
- ✓ eingehende Darstellung des Sachverhaltes durch EM
- ✓ Votum des BV gegen DLZ
- ✓ Antrag an Versicherer durch BGS wenn Freigabe durch BuVo
- ✓ Versicherer prüft Versicherungsfall und erteilt Deckungszusage
- ✓ BGS erhält Deckungszusage und leitet diese an EM weiter
- ✓ EM kann Prozessbevollmächtigten oder Strafverteidiger beauftragen

! Jetzt und nicht vorher !

- ✓ Das EM ist verpflichtet, die DPoIG BPOLG über den Stand der Sache zu informieren und nach Abschluss des Verfahrens Urteil und Schriftverkehr der BGS zu übersenden.
- ✓ Der bevollmächtigte Rechtsanwalt rechnet direkt mit Versicherer nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ab.

ACHTUNG keine Honorarvereinbarung!

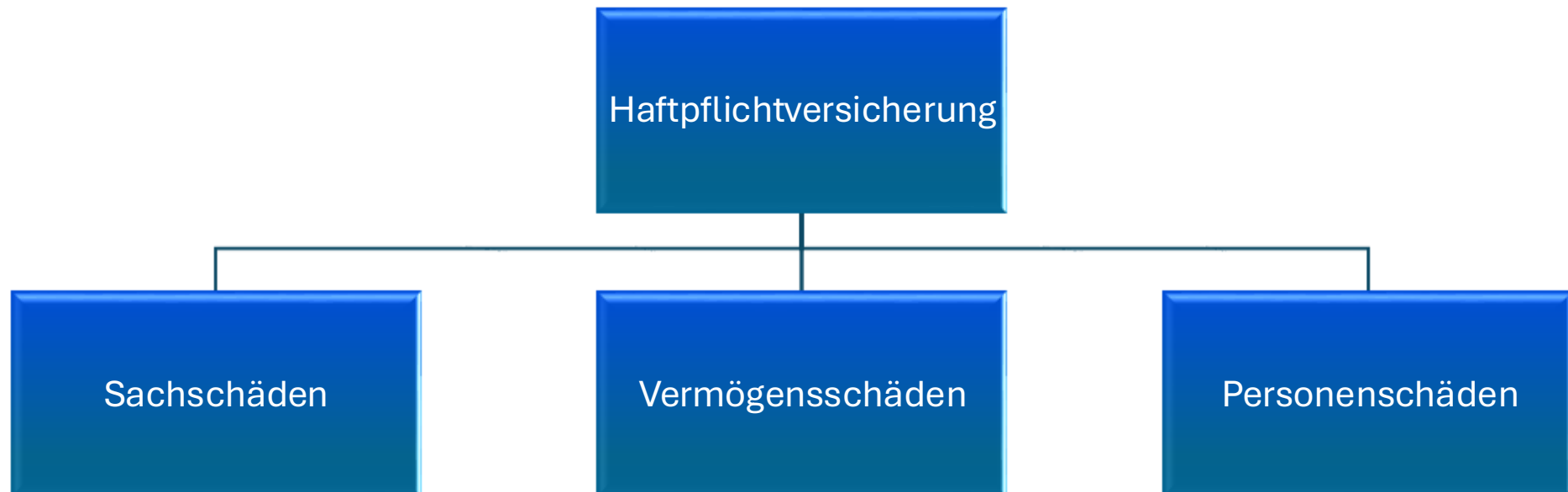
Gewerkschaftlicher Haftungspflicht

Recht auf Schadensersatz!

§823 BGB Schadensersatzpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Haftungspflichtversicherungen dienen dem finanziellen Schutz des Versicherungsnehmers in drei Bereichen:



Gewerkschaftlicher Haftungspflicht



Voraussetzung ist wenn alle diese Punkte zutreffen:

Verschulden

- Egal ob aus handeln oder unterlassen
- unabsichtlich oder einfach bzw. grob fahrlässig

Rechtsgut

- Körper, Gesundheit, Freiheit, etc.
- Besitz
- Vermögen

Widerrechtlichkeit

- Keine Rechtfertigung, z.B. Notwehr

Zusammenhang

- ursächlicher Zusammenhang

Deliktfähig

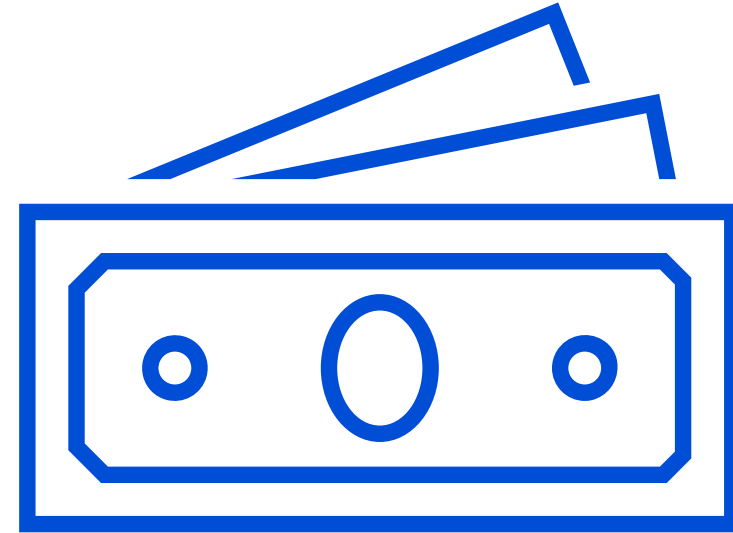
- Zurechnungsfähig, Alter etc.

Gewerkschaftlicher Haftpflcht



Passiver Rechtsschutz

Versicherer prüft Vorraussetzung und
Schützt vor unberechtigten
Ansprüchen ggf. vor Gericht



Regulierung Schadensersatzansprüche

Finanzielle Regulierung
bis maximal Versicherungssumme

Gewerkschaftlicher Haftungspflicht

Schadensersatzpflicht Bundesbeamte/r Tarifbeschäftigte/r

§ 75 BBG und § 3 Abs.7 TvöD

Eine Beamtin oder ein Beamter hat für den Fall, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig seine ihm obliegenden Pflichten verletzt, dem betroffenen Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Für die Beschäftigten des Bundes finden gemäß § 3 Abs. 7 TVöD die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes gelten, entsprechende Anwendung.

Schadensgrenze:

Für den Normalfall ist eine Haftungsbegrenzung von drei Messbeträgen vorgesehen.

Oder Ansprüche durch eine Versicherungsgesellschaft abgesichert, maximal Versicherungssumme!

Gewerkschaftlicher Haftpflicht

Haftpflicht der DPolG Bundespolizeigewerkschaft

1. Diensthaftpflichtversicherung

Schadensersatzansprüche des Dienstherrn abgesichert.

Jedes Mitglied ist für nachstehende Schadensfälle einschließlich des Schusswaffengebrauches sowie des Führens von Dienstpferden und Diensthunden versichert.

10.000.000 € Personen- und Sachschäden

50.000€ Regresshaftpflicht für Benutzer fremder, nicht versicherungspflichtiger KFZ

50.000€ abhanden gekommene dienstl. überl. Schlüssel/ Code-Cards

5.000,- € für abhanden gekommene persönliche Ausrüstungsgegenstände
(je Einzelfall bis zu 5.000,- €). Nachhaftung bis 5 Jahre.

Keine Selbstbeteiligung

- Führen der Dienstwaffe außerhalb des Dienstes.
Vorausgesetzt wird, dass die Waffe entsprechend den Bestimmungen des Waffengesetzes gelagert und transportiert wird. (§36 WaffG)
- Falschbetankung
- Dienstbekleidung verloren (!nicht Auskleidung)

Gewerkschaftlicher Haftpflicht

Haftpflicht der DPolG Bundespolizeigewerkschaft

2. Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden

Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte, soweit sie als Verwaltungsbeschäftigte Mitglieder der DPolG Bundespolizeigewerkschaft sind, erhalten einen Versicherungsschutz bei Vermögensschäden

in Höhe von 7.500€ je Versicherungsfall

-
- Fehler im Arbeitsalltag in der Verwaltung verursacht einen Vermögensschaden bei einem Dritten

Gewerkschaftlicher Haftungspflicht

Haftungspflicht der DPolG Bundespolizeigewerkschaft

3. Kfz-Regresshaftungspflichtversicherung

Schäden, die bei Dienstfahrten in Zusammenhang stehen mit dem Führen von dienstlichen Kraftfahrzeugen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an geführten und benutzten Fahrzeugen.

Die Höchstersatzleistungen betragen je Schadensereignis pauschal 50.000,00 € Versicherungssumme

-
- Unfall bei Fahrt mit Dienst-Kfz im Dienst mit Sonder- und Wegerecht zu schnell über Kreuzung.
 - Geschädigter nimmt Dienstherr in Haftung.
Dienstherr nimmt Mitglied anschließend in Regress für geschädigten und eigenen Schaden an Dienst-Kfz.

Gewerkschaftlicher Haftungspflicht

Haftungspflicht der DPolG Bundespolizeigewerkschaft

4. Geräte- u. Geräteregresshaftungspflichtversicherung

Geräte und Geräteregresshaftungspflichtversicherung für Spezialkräfte, Personal des Flugdienstes und Bootsführer

50.000 € Personenschäden

50.000 € Sachschäden

-
- Schaden mit „Spezialgerät“ (kein Kfz) an einer Sache
 - Geschädigter nimmt Dienstherr in Haftung.
Dienstherr nimmt Mitglied anschließend in Regress für geschädigten und eigenen Schaden an Spezialgerät.

Gewerkschaftlicher Haftungspflicht

WIR AN
DEINER SEITE

Haftungspflicht der DPolG Bundespolizeigewerkschaft

Antragsverfahren (derzeit in Neuregelung)

- ⇒ Bei Schaden Personalrat mit einbeziehen
 - ⇒ Schäden bis 1.000€ Leistungsbescheid abwarten.
 - ⇒ Schäden über 1.000€ in BGS anmelden.

Versicherungsschein:

- abhanden gekommene dienstl. überl. Schlüssel/ Code-Cards
= 24242046941-5
- Diensthaftpflicht, Geräteregresshaftpflicht, Vermögenhaftpflicht, Kfz-Regress
= 2420067652/0P

Zusammenfassung Gewerkschaftlicher Haftpflicht

Unsere Haftpflichtversicherung ist ein finanzieller Schutz für unsere Mitglieder

- bei rechtmäßigen Schadenersatzansprüchen durch Dritte oder den Dienstherrn.
 - Passiver Rechtsschutz.
 - Aktive Schadensregulierung

Durch Haftpflichtversicherer (DBV)

WIR AN
DEINER SEITE

DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Bundespolizeigewerkschaft

Kontakt!



post.berlin@dpolg-bpolg.de

030-44714327

RS-Kosten

Allgemeine Kostenregelung bei Urteilen

Grundregel:

Bei einem Urteil muss der Unterliegende die Kosten erstatten!

Von der Kostenerstattung durch den Unterliegenden gibt es jedoch diverse Ausnahmen:

- im **Arbeitsgerichtsprozess** hat in erster Instanz jede Partei ihre Anwaltskosten selbst zu tragen. Nur die Gerichtskosten werden dem Verlierer aufgebürdet.
- In **Bußgeld- und Strafverfahren** trägt bei einem Freispruch die Staatskasse die Gerichts- und Anwaltskosten. Bei einer Verurteilung muss der Beschuldigte die Kosten übernehmen.*
- In Verfahren vor den **Verwaltungs- und Finanzgerichten** trägt der Unterliegende die Kosten.
- Im Verfahren vor einem **Sozialgericht** muss eine Privatperson die Kosten der Behörde nicht tragen.

RS-Kosten

§14 der Richtlinie der DPolG BPOLG

§9 RRO - dbb

Rechtsberatung erfolgt Kostenlos.

Verfahrensrechtsschutz ist mit Ausnahmen der Kostenbeteiligung kostenlos.

Notwendige Kosten sind:

- Die notwendig entstehenden Verfahrenskosten,
- Die der Verfahrensgegnerin/ dem Verfahrensgegner zu erstattenden Kosten
- Rechtsanwaltsgebühren (für extern einzuschaltende Rechtsanwälte bei dbb) gemäß Rechtsanwaltsgebührenordnung,
- Für Verfahren, die ausnahmsweise im europäischen Ausland zu führen sind, Kostenübernahme in Höhe der Kosten vergleichbar mit RS-Kosten Inland,
- Kostenübernahme für Kosten der Sachverständigen und Gutachten, wenn sie aufgrund einen gerichtlichen Beweisschluss oder auf gerichtliche Beweisanordnung beruhen
- Gutachterkosten gem. §109 SGG wenn schriftliche fachärztliche Einschätzung zugunsten EM, die der bisherigen Beweislage widerspricht,

RS-Kosten

§14 der Richtlinie der DPolG BPOLG §9 RRO - dbb

Kosten die nicht übernommen werden:

- Sicherheitsleistungen, Verdienstausschlag,
- Reise-, Kopier-, Porto- und Telefonkosten,
- Kosten für vom Einzelmitglied veranlasste vorprozessuale und prozessuale Atteste und Gutachten, sowie
- aus der Sphäre des Einzelmitgliedes oder der rechtsschutzgewährenden Stelle stammende Säumniskosten
- Geld- oder Ordnungsstrafen und Geldbußen
- Honorarkosten aus einer abgeschlossenen Honorarvereinbarung mit EM
- Anwaltskosten bei Beauftragung vor oder ohne Erhalt der Deckungszusage

RS-Kosten

§9 RRO – dbb

Anteilige Kostenübernahme

Anteilige Kosten sind:

- 30% der Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Anwaltskosten einschl. Neben- und Fahrkosten)
- Sachkosten- und Personalkostenpauschale in Höhe von 400,00€

Fälligkeit bei:

- Fehlen hinreichender Erfolgsaussichten nach Einschätzung durch DLZ oder RSV, trotzdem Durchführung,
- Im laufenden Rechtsschutzanliegen ergibt sich Aussichtslosigkeit

Quotenbeteiligung:

- Rechtsschutzanliegen nur teilweise erfolglos geblieben,
- Kostenbeteiligung hinsichtlich der Verfahrenskosten sowie die Sachkosten- und Personalkostenpauschale nur in entsprechender Quote erhoben

RS-Kosten

§9 Abs.6 RRO – dbb

RS bei Straftat / Ordnungswidrigkeit

Wird ein EM wegen dem Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit rechtskräftig verurteilt, so trägt die rechtsschutzgewährende Stelle die Kosten.

Wir **können** diese Kosten weiter geben! = Tun wir auch!

Einer Verurteilung steht eine das Verfahren beendende Maßnahme gleich, die strafrechtliche Verfahrenskosten auslöst (Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt).

Für Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfes einer vorsätzlich begangenen Disziplinarverletzung gilt dies entsprechend.

Kosten:

Verfahrenskosten

400,00€ Sachaufwands- und Personalkostenpauschale.

Über Ausnahmen
entscheidet der
BuVo

RS-Kosten

§9 Abs.6 RRO – dbb

RS bei Straftat / Ordnungswidrigkeit

EM bedroht Kollegen im Pausenraum mit Schusswaffe!

=> EM wird rechtskräftig verurteilt

EM verursacht Unfall mit Dienst-KFZ

=> Das Verfahren wird unter Auflage Zahlung einer Geldbuße eingestellt.

EM am Flughafen versendet Passagierdaten über private Kommunikationsplattform.

=> Das EM erhält eine Disziplinarische Maßnahme

RS-Kosten

§9 Abs.6 RRO – dbb

RS bei Straftat / Ordnungswidrigkeit

Kostenfolge nur wenn Verfahren abschließende Entscheidung eine Vorsatztat feststellt.

Bei ausschließlich fahrlässige Tatbegehung oder Freispruch sowie Einstellung des Verfahrens nach §170 Abs. 2 StPO
oder Einstellung Disziplinarverfahren nach § 32 Abs.1 Nr. 1 und 4,
Abs. 2 Nr. 1 BDG

Änderung Disziplinarrecht

Bis 01. April 2024:

Schwerste Disziplinarmaßnahmen §34 BDG

Disziplinarverfügung des Dienstherrn wie:

- Zurückstufung
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- Aberkennung des Ruhegehalts

ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Also durch Disziplinaranzeige vor Verwaltungsgericht.



Dienststelle muss Disziplinaranzeige vor Verwaltungsgericht durchführen.

Ab 01. April 2024:

Schwerste Disziplinarmaßnahmen §34 BDG

Disziplinarverfügung des Dienstherrn wie:

- Zurückstufung
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- Aberkennung des Ruhegehalts

werden durch Disziplinarverfügung auf behördlicher Ebene ausgesprochen.



PVB muss Widerspruch einlegen und vor dem Verwaltungsgericht ein Widerspruchsverfahren